

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Überblick über die Neuregelungen

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) in Kraft getreten. Eltern, deren erwachsene Kinder Sozialhilfe beziehen, werden hierdurch entlastet. Dies gilt auch in der umgekehrten Fallkonstellation: Ebenfalls entlastet werden nämlich Kinder, deren Eltern Sozialhilfe beziehen. Weitere Verbesserungen sind außerdem bei der Eingliederungshilfe und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorgesehen.

100.000 Euro-Grenze gilt jetzt für alle SGB XII-Leistungen

Eltern und Kinder sind einander gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Bislang gingen bestehende Unterhaltsansprüche grundsätzlich auf das Sozialamt über, wenn ein Elternteil oder ein erwachsenes Kind Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (= Recht der Sozialhilfe) bezog. Die Kosten der Sozialhilfe konnten dadurch im Wege des Unterhaltsrückgriffs von den zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen zurückgefordert werden.

Eine Ausnahme galt insoweit für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Hier war bereits nach der alten Rechtslage der Übergang der Unterhaltsansprüche von Grundsicherungsberechtigten gegenüber ihren Eltern oder Kindern ausgeschlossen, sofern das jeweilige Jahreseinkommen der Eltern oder Kinder weniger als 100.000 Euro betrug. Diese Einkommensgrenze wurde nun durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz für alle Leistungen der Sozialhilfe eingeführt. Sie gilt jetzt z.B. auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Blindenhilfe und insbesondere die Hilfe zur Pflege. Ein Kind, dessen Jahreseinkommen 100.000 Euro unterschreitet, muss deshalb beispielsweise nicht mehr für die Kosten der Sozialhilfe aufkommen, wenn seine Mutter in einem Pflegeheim lebt und dort Hilfe zur Pflege vom Sozialamt erhält.

Auch Eltern, deren volljährige Kinder auf Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, müssen für diese Hilfe seit 1. Januar 2020 keinen Unterhaltsbeitrag mehr leisten, sofern ihr jährliches Einkommen 100.000 Euro nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze bezieht sich dabei separat auf das Einkommen jedes einzelnen Elternteils.

Beachte: Die 100.000 Euro-Grenze gilt nicht im Verhältnis von *minderjährigen* Kindern gegenüber ihren Eltern. Hier sind weiterhin die Regelungen der sogenannten *Einsatzgemeinschaft* einschlägig. Eltern minderjähriger Kinder müssen also wie bisher im Rahmen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die Kosten der ihren Kindern geleisteten Sozialhilfe aufkommen.

Beschränkter Unterhaltsrückgriff bei Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze

Seit 1. Januar 2020 geht der Unterhaltsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber seinen Eltern bzw. Kindern nur noch dann auf den Sozialhilfeträger über, wenn die 100.000 Euro-Grenze überschritten wird. In diesem Fall kann das Sozialamt die Kosten der Sozialhilfe von den zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen zurückfordern.

Bei Eltern, deren erwachsene Kinder pflegebedürftig oder in erheblichem Maße eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben, unterliegt dieser Unterhaltsrückgriff jedoch – wie bisher auch – einer starken Beschränkung: Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt müssen die Eltern lediglich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 26,49 Euro leisten. Mit nur 34,44 Euro im Monat müssen sich die Eltern ferner an den Kosten der ihren Kindern geleisteten Hilfe zur Pflege beteiligen.

TIPP: Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung sollten jetzt Unterhaltsforderungen des Sozialamts sorgfältig prüfen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage muss der Unterhaltsbeitrag von 26,49 Euro bzw. 34,44 Euro seit 2020 nur noch dann geleistet werden, wenn das Jahreseinkommen der Eltern 100.000 Euro überschreitet.

Anspruch auf Grundsicherung bei Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze

Volljährige Menschen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hatten bislang keinen Anspruch auf Grundsicherung, wenn das Jahreseinkommen ihrer Eltern 100.000 Euro überschritt. In diesen Fällen bestand für die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen stattdessen ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Neu ist seit 2020, dass auch dieser Personenkreis Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält. Der hierfür von den Eltern zu leistende Unterhaltsbeitrag beschränkt sich auf 26,49 Euro im Monat.

Kein Kostenbeitrag zur Eingliederungshilfe für Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung

Im Recht der Eingliederungshilfe, das seit dem 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nicht mehr im SGB XII, sondern im SGB IX (= Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geregelt ist, wurde der Kostenbeitrag für Eltern von volljährigen Menschen mit Behinderung ganz abgeschafft. Bislang belief sich der monatliche Beitrag für die Kosten der Eingliederungshilfe auf 34,44 Euro.

Beachte: Eltern *minderjähriger* Kinder mit Behinderung müssen sich weiterhin nach Maßgabe ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse an den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen. Die hierfür geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden aber durch das BTHG deutlich erhöht. Auch gibt es weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung, die kostenfrei gewährt werden. Dazu gehört z. B. die Schulbegleitung, also die Kostenübernahme für persönliche Assistenten, die für den Schulbesuch erforderlich sind.

Übersicht über die neue Kostenheranziehung im SGB XII und SGB IX

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung seit 2020 zu den Kosten von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX herangezogen werden.

	Monatlicher Kostenbeitrag für Leistungen der:			
	Grundsicherung (SGB XII)	Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	Hilfe zur Pflege (SGB XII)	Eingliederungshilfe (SGB IX)
Jahreseinkommen beider Elternteile jeweils unter 100.000 Euro	—	—	—	—
Jahreseinkommen mindestens eines Elternteils über 100.000 Euro	26,49 Euro	26,49 Euro	34,44 Euro	—

Tab. Kostenheranziehung Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung seit 2020

Budget für Ausbildung

Menschen mit Behinderung erhalten seit dem 1. Januar 2020 ein Budget für Ausbildung, wenn sie Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben und bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf eingehen. Das Budget für Ausbildung beinhaltet die Übernahme der Ausbildungsvergütung sowie der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz. Kostenträger ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit.

Anspruch auf Grundsicherung während der beruflichen Bildung

Klargestellt wurde durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ferner, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Seit einer am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung war die Frage der Grundsicherungsberechtigung in diesen Fällen sehr umstritten. Während das für die Grundsicherung weisungsberechtigte Bundesministerium für Arbeit und Soziales und ihm folgend die Sozialämter eine solche Berechtigung verneinten, war nach Auffassung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und vieler anderer Behindertenverbände ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zu bejahen. In der Folgezeit setzten sich viele Betroffene mit Hilfe des vom bvkm entwickelten Musterwiderspruchs gegen die Ablehnungsbescheide der Sozialämter zur Wehr. Zahlreiche Sozialgerichte haben mittlerweile entschieden, dass im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Mit der gesetzlichen Klarstellung hat der Gesetzgeber auf diese einheitliche Rechtsprechung reagiert. Die Neuregelung umfasst darüber hinaus Menschen mit Behinderung, die ein Budget für Ausbildung erhalten sowie Menschen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter durchlaufen.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Durch das BTHG wurde zum 1. Januar 2018 die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) im SGB IX verankert. Die Beratungsstellen der EUTB werden aus Bundesmitteln gefördert und sind von Kostenträgern (wie den Trägern der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringern (wie z.B. Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung) unabhängig. Das kostenlose Beratungsangebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Ursprünglich war die finanzielle Förderung der Beratungsstellen auf fünf Jahre bis Ende 2022 befristet. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde die Befristung aufgehoben und die Bundesmittel ab 2023 auf 65 Millionen Euro jährlich festgesetzt. Die für Menschen mit Behinderung wichtige Beratung in den bundesweit über 500 Beratungsstellen wird hierdurch auf Dauer sichergestellt.

Gemeinsam stark mit Behinderung: bvkm!

Bis zuletzt waren im November 2019 die Zustimmung des Bundesrates und damit das Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 1. Januar 2020 ungewiss gewesen. Der bvkm hatte deshalb gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen, Menschen mit Behinderungen sowie Familien mit behinderten Kindern an die Regierungschefs der Länder appelliert, ein Zeichen für die Solidarität mit Menschen mit Behinderung zu setzen. Die breit aufgestellte Aktion des bvkm hat dazu beigetragen, dass seit 2020 wichtige Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen gelten.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht beim bvkm

Stand: Februar 2020